

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 2002¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991² über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 27 und 27^{sexies} der Bundesverfassung³,

...

Art. 1 Abs. 1 Bst. c

¹ Dieses Gesetz gilt für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich), bestehend aus:

- c. Forschungsanstalten.

Art. 2 Abs. 1 Bst. e (neu) und f (neu)

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten sollen:

- e. Öffentlichkeitsarbeit leisten;
- f. ihre Forschungsergebnisse verwerten.

Art. 3a (neu) Beteiligung an Unternehmungen

Die ETH und die Forschungsanstalten können sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zwecks Verwertung von Immaterialgüterrechten an juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts beteiligen.

¹ BB1 2002 3465

² SR 414.110

³ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 63 und 64 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

Art. 4 Aufbau und Autonomie des ETH-Bereichs

¹ Der ETH-Bereich ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (Departement) zugeordnet. Er regelt seine Belange im Rahmen des Gesetzes selbständig.

² Die Oberbehörde des ETH-Bereichs ist der ETH-Rat.

³ Die ETH und die Forschungsanstalten sind ihm nach Massgabe der Kompetenzordnung unterstellt.

⁴ Die ETH und die Forschungsanstalten nehmen die Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich dem ETH-Rat übertragen sind.

Art. 5 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1 Bst. a und c Abs. 2

¹ Die ETH erfüllen ihre Aufgaben in der Lehre, indem sie insbesondere:

- a. Studierende in einem universitären Fachstudium ausbilden, das mit einem akademischen Titel abgeschlossen wird;
- c. *Betrifft nur den französischen Text.*

² Sie stützen sich dabei insbesondere auf die Forschungstätigkeit der Dozenten.

Art. 10a (neu) Qualitätssicherung

¹ Die ETH überprüfen periodisch im Sinne der Gesetzgebung über die Universitätsförderung die Qualität von Lehre und Forschung sowie der Dienstleistungen und sorgen für die langfristige Qualitätssicherung.

² Der ETH-Rat lässt sich periodisch über die Ergebnisse der Überprüfung der Qualität orientieren.

Art. 11 Abs. 1 und 3

¹ Die ETH richten soziale und kulturelle Dienste zu Gunsten der Hochschulangehörigen ein oder beteiligen sich an bestehenden Diensten. Sie treffen Massnahmen zur Erleichterung der Kinderbetreuung.

³ Sie fördern den Hochschulsport.

Art. 12 Abs. 1

¹ Die Unterrichtssprachen an jeder der beiden ETH sind Deutsch, Französisch und Italienisch und, soweit in Lehre und Forschung üblich, Englisch.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

¹ Angehörige der Hochschulen sind:

- a. die Dozenten (ordentliche und ausserordentliche Professoren, Assistenzprofessoren, Privatdozenten, *Maîtres d'enseignement et de recherche* und Lehrbeauftragte);

² Der ETH-Rat kann weitere Kategorien von Dozenten festlegen.

Art. 14

¹ Die Dozenten lehren und forschen innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrages selbständig und in eigener Verantwortung.

² Der ETH-Rat ernennt auf Antrag der ETH die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und bezeichnet ihr Lehr- und Forschungsgebiet.

³ *Aufgehoben*

⁴ Er ernennt die Assistenzprofessoren für maximal vier Jahre. Er kann sie einmal wiederernennen. Das Arbeitsverhältnis kann ordentlich gekündigt werden.

⁵ Die Schulleitung verleiht die *Venia legendi* und ernennt die *Maîtres d'enseignement et de recherche* sowie die Lehrbeauftragten.

Art. 15 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3

Assistenten

² und ³ *Aufgehoben*

Art. 16 Zulassung

¹ Als Studierende im ersten Semester an einer ETH werden Personen zugelassen, die:

- a. einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis oder einen gleichwertigen Ausweis einer schweizerischen oder liechtensteinischen Mittelschule besitzen;
- b. einen anderen von der Schulleitung anerkannten Abschluss besitzen;
- c. ein Diplom einer schweizerischen Fachhochschule besitzen; oder
- d. eine Aufnahmeprüfung bestanden haben.

² Die Schulleitung regelt die Zulassungsbedingungen für:

- a. den Eintritt in ein höheres Semester, insbesondere von Absolventen einer schweizerischen Fachhochschule;
- b. Doktoranden;

- c. Nachdiplomstudierende; und
- d. Hörer.

Art. 17 Arbeitsverhältnisse

¹ Der Bundesrat regelt die Anstellungsbedingungen und die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder des ETH-Rates, der Schulpräsidenten sowie der Direktoren der Forschungsanstalten im Rahmen des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴ und des PKB-Gesetzes vom 23. Juni 2000⁵.

² Die Arbeitsverhältnisse des Personals richten sich, soweit das vorliegende Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, nach dem Bundespersonalgesetz.

³ Das Personal ist bei der Pensionskasse des Bundes versichert. Für den ETH-Bereich ist der ETH-Rat Arbeitgeber im Sinne des PKB-Gesetzes.

Art. 18 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

In den wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen alle Personen aufgeführt werden, die wissenschaftlich mitgearbeitet haben.

Art. 19 Abs. 1 Bst. abis (neu)

¹ Die ETH verleihen:

- abis.* Bachelor- und Mastertitel;

Art. 20 Abs. 1

¹ Der ETH-Rat kann besonders verdienten Privatdozenten, Maîtres d'enseignement et de recherche und Lehrbeauftragten den Titel eines Professors verleihen.

Art. 22 Errichtung und Aufhebung

Durch Verordnung der Bundesversammlung können Forschungsanstalten errichtet oder aufgehoben werden.

Art. 24 Zusammensetzung

¹ Der Bundesrat wählt auf vier Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist, folgende Mitglieder des ETH-Rates:

- a. den Präsidenten;
- b. den Vizepräsidenten;
- c. einen Direktor einer Forschungsanstalt;

⁴ SR 172.220.1

⁵ SR 172.222.0

- d. ein Mitglied, das von den Hochschulversammlungen vorgeschlagen wird;
- e. bis zu fünf weitere Mitglieder.

² Die Schulpräsidenten gehören dem Rat von Amtes wegen an.

³ Der ETH-Rat kann Ausschüsse bilden.

Art. 25 Abs. 1

¹ Der ETH-Rat:

- a. bestimmt die Strategie des ETH-Bereichs im Rahmen des Leistungsauftrages;
- b. vertritt den ETH-Bereich gegenüber den Behörden des Bundes;
- c. erlässt Vorschriften über das Controlling und führt ein zentrales Controlling durch;
- d. genehmigt die Entwicklungspläne des ETH-Bereichs und überwacht ihre Verwirklichung;
- e. nimmt die in seine Zuständigkeit fallenden Wahlen vor;
- f. übt die Aufsicht über den ETH-Bereich aus;
- g. gibt sich eine Geschäftsordnung;
- h. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen werden.

Art. 26 Präsident des ETH-Rates

¹ Der Präsident des ETH-Rates leitet die Geschäfte des ETH-Rates und trifft die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Entscheide.

² Er vertritt den ETH-Bereich nach aussen.

Art. 26a (neu) Beirat

Der ETH-Rat kann einen Beirat bestellen.

Art. 26b (neu) Stab

¹ Der ETH-Rat verfügt über einen Stab.

² Der Stabschef nimmt an den Sitzungen des ETH-Rates mit beratender Stimme teil.

Art. 27 Abs. 2 und 3

² Der ETH-Rat legt die Organisation der ETH in ihren Grundzügen fest.

³ Er regelt im Einzelnen Aufgaben, Zusammensetzung und Befugnisse der Schulleitung, der zentralen Organe sowie der Unterrichts- und Forschungseinheiten.

Art. 28 Abs. 3 und 4 Bst. a und abis (neu)

³ Der ETH-Rat kann das Amt eines Rektors vorsehen. Er wählt ihn auf Antrag der Professoren. Der Rektor gehört der Schulleitung von Amtes wegen an.

⁴ Die Schulleitung:

a. erlässt die Verordnungen zum Studium;

abis. ist verantwortlich für die Evaluation von Lehre, Forschung und Dienstleistungen und für die Qualitätssicherung;

Art. 31 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Der ETH-Rat kann ihr durch Verordnung weitere Befugnisse zuteilen.

Art. 32 Abs. 4

⁴ Der ETH-Rat regelt im Übrigen Umfang und Ausgestaltung der Mitwirkung.

Gliederungstitel vor Art. 33

5. Kapitel: Leistungsauftrag und Finanzen

Art. 33 Leistungsauftrag

¹ Der Bundesrat erteilt dem ETH-Bereich für die Dauer von vier Jahren einen Leistungsauftrag.

² Der Leistungsauftrag bestimmt die Schwerpunkte und die Ziele des ETH-Bereichs in Lehre, Forschung und Dienstleistung während der Leistungsperiode. Er berücksichtigt die allgemeine Wissenschaftspolitik des Bundes und ist zeitlich und inhaltlich auf den Finanzierungsbeitrag des Bundes abgestimmt.

³ Der Bundesrat stützt sich bei der Auftragserteilung insbesondere auf die Planung des ETH-Rates. Er hört vor seinem Entscheid die zuständigen parlamentarischen Kommissionen an.

⁴ Der Leistungsauftrag legt fest, nach welchen Methoden und Kriterien die Erreichung der einzelnen Ziele überprüft wird.

Art. 33a (neu) Umsetzung

Der ETH-Rat gibt den ETH und den Forschungsanstalten ihre Ziele vor und teilt die Bundesmittel zu.

Art. 34 Berichterstattung

¹ Am Ende einer Leistungsperiode erstellt der ETH-Rat zuhanden des Bundesrates einen Leistungsbericht.

² Im Übrigen orientiert der ETH-Rat im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über den Stand der Auftragsbefreiung.

Art. 34a (neu) Überprüfung und Massnahmen

Das Departement überprüft die Auftragsbefreiung und beantragt dem Bundesrat nötigenfalls Massnahmen.

Art. 34b (neu) Finanzierungsbeitrag des Bundes

¹ Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten einen Zahlungsrahmen zur Deckung des Finanzbedarfs des ETH-Bereichs für Betrieb und Investitionen.

² Die eidgenössischen Räte legen jeweils für vier Jahre den Zahlungsrahmen fest.

³ Der Finanzierungsbeitrag ist unabhängig von Höhe und Zweck der von den ETH oder den Forschungsanstalten eingebrachten Drittmittel.

Art. 34c (neu) Drittmittel

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten verfügen über die Mittel, welche ihnen von dritter Seite zufließen, soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist.

² Der ETH-Rat erlässt Vorschriften über die Verwaltung dieser Drittmittel.

Art. 34d (neu) Gebühren

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten erheben für ihre Leistungen Gebühren.

² Die Studiengebühren sind sozialverträglich zu bemessen. Die Gebühren für die übrigen Leistungen sind nach den Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz von Preis und Leistung zu bemessen.

³ Der ETH-Rat erlässt die Gebührenordnung.

Art. 34e (neu) Andere Abgaben

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten können Organisationen ihrer Angehörigen gestatten, angemessene und sozialverträgliche Gebühren für Leistungen zu erheben, die sie im Interesse der ETH, der Forschungsanstalten oder ihrer Angehörigen erbringen. Die Gebühren sind in einem Reglement festzulegen; dieses bedarf der Genehmigung durch die ETH beziehungsweise die Forschungsanstalten.

² Die ETH können von allen Studierenden und Doktoranden sozialverträgliche Beiträge für die Benutzung der Sportanlagen erheben.

Art. 35 Voranschlag und Rechnung

¹ Der ETH-Rat erstellt für den Haushalt des ETH-Bereichs den jährlichen Voranschlag und die jährliche Rechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlichen Standards.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen über das Rechnungswesen in einer Verordnung; diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 35a (neu) Finanzaufsicht

¹ Der ETH-Rat setzt ein Finanzinspektorat ein.

² Er erlässt die Vollzugsvorschriften über die Ausübung der Finanzaufsicht im ETH-Bereich im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle.

³ Die Rechnungen des ETH-Bereichs werden durch die Eidgenössische Finanzkontrolle revidiert.

Gliederungstitel vor Art. 35b

6. Kapitel: Grundstücke und Immaterialgüterrechte

Art. 35b (neu) Grundstücke

¹ Der Bundesrat regelt die Nutzung der im Eigentum des Bundes befindlichen Grundstücke.

² Der ETH-Rat koordiniert die Bewirtschaftung der Grundstücke und sorgt für deren Wert- und Funktionserhaltung.

Art. 36 Rechte an Immaterialgütern

¹ Mit Ausnahme der Urheberrechte gehören den ETH und den Forschungsanstalten alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis nach Artikel 17 in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden sind.

² Bei Computerprogrammen, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis nach Artikel 17 in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei den ETH und den Forschungsanstalten. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien können die ETH und die Forschungsanstalten vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhabern treffen.

³ Die Personen, welche die Immaterialgüter im Sinne der Absätze 1 und 2 geschaffen haben, sind am allfälligen Gewinn, der durch eine Verwertung entsteht, angemessen zu beteiligen.

⁴ Der ETH-Rat regelt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Gliederungstitel vor Art. 37

7. Kapitel: Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 37 Rechtsschutz

¹ Verfügungen von Organen der ETH und der Forschungsanstalten unterliegen der Beschwerde an die ETH-Beschwerdekommision (Art. 37a).

² Verfügungen des ETH-Rates und Entscheide der ETH-Beschwerdekommision unterliegen:

- a. in Personalangelegenheiten: der Beschwerde an die Personalrekurskommision;
- b. in den übrigen Angelegenheiten: der Beschwerde an die ETH-Rekurskommision.

³ Zur Beschwerde gegen Entscheide der ETH-Beschwerdekommision sind auch die ETH, die Forschungsanstalten und die Hochschulversammlungen befugt, letztere beschränkt auf Gegenstände der Mitwirkung.

⁴ In Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

⁵ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Bundes.

Art. 37a (neu) ETH-Beschwerdekommision

¹ Der ETH-Rat wählt die sieben Mitglieder der ETH-Beschwerdekommision. Mindestens vier Mitglieder müssen dem ETH-Bereich angehören.

² Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.

³ Die Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

⁴ Die Kommision ist dem ETH-Rat administrativ zugewiesen. Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat.

⁵ Der ETH-Rat erlässt die Geschäftsordnung. Er regelt darin namentlich die Zuständigkeit des Präsidenten in dringlichen Fällen und in Fällen von untergeordneter Bedeutung sowie die Bildung von Kammern mit selbständiger Entscheidungsbefugnis.

Gliederungstitel vor Art. 39

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Oberaufsicht, Ausführungsbestimmungen

Art. 39, Sachüberschrift

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 40

2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

Art. 40, Sachüberschrift und Abs. 2

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Finanzhaushaltsgesetz vom 6. Oktober 1989⁶

Art. 1 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 35 Abs. 2 erster Satz

² Die Eidgenössische Finanzverwaltung führt die zentrale Tresorerie des Bundes, der Schweizerischen Bundesbahnen, der Schweizerischen Post und des ETH-Bereichs.

...

2. Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983⁷

Art. 16 Abs. 1

¹ Durch Verordnung der Bundesversammlung können Forschungsanstalten errichtet und bestehende ganz oder teilweise übernommen werden. Diese sind aufzuheben, wenn für sie kein Bedürfnis mehr besteht.

⁶ SR 611.0

⁷ SR 420.1

3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁸ über das Verwaltungsverfahren

Art. 71d Bst. i (neu)

Die Artikel 71 b und 71 c finden keine Anwendung auf folgende Kommissionen, deren Organisation sich ausschliesslich nach dem in der Sache anwendbaren Bundesrecht bestimmt:

- i. die ETH-Beschwerdekommision (Art. 37a des ETH-Gesetzes⁹).

3. Abschnitt: Übergangbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 40a (neu) Überführung in das neue Arbeitsverhältnis

Der ETH-Rat wird ermächtigt, die Amtsdauer der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zu beenden und die Überführung in das neue Arbeitsverhältnis zu regeln. Die Regelung bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 40b (neu) Überführung in die Pensionskasse des Bundes

¹ Die vor dem 1. Januar 1995 gewählten ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, inklusive jene im Ruhestand, sowie ihre Hinterlassenen sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei der Pensionskasse des Bundes versichert.

² Laufende Ruhegehälter und Hinterlassenenrenten bleiben unverändert. Anwartschaftliche Hinterlassenenrenten sowie die Anpassung an die Teuerung richten sich nach den für die Pensionskasse des Bundes geltenden Bestimmungen.

³ Der Bund übernimmt die für die Überführung in die Pensionskasse des Bundes notwendigen Deckungskapitalien.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Überführung sowie den Umfang der erforderlichen Deckungskapitalien.

Art. 40c (neu) Übertragung von Mobilien

Der Bundesrat bezeichnet auf dem Verordnungsweg den Zeitpunkt, an dem die Mobilien auf die ETH und Forschungsanstalten zu Eigentum übergehen.

Art. 40d (neu) Übergangbestimmungen zum Rechtsschutz

¹ Der ETH-Rat erlässt innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Geschäftsordnung der ETH-Beschwerdekommision.

⁸ SR 172.021

⁹ SR 414.110; AS ... (BB1 2002 3507)

² Bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung bleibt für Beschwerden nach Artikel 37 Absatz 1 der ETH-Rat zuständig.

³ Mit dem Inkrafttreten der Geschäftsordnung gehen die beim ETH-Rat hängigen Beschwerden in die Zuständigkeit der ETH-Beschwerdekommision über.

Gliederungstitel vor Art. 41

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 41, Sachüberschrift

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.